

Fischerei-Erlaubnis

9702

des Kreisfischerei-Vereins e.V.

von 1885, Warendorf

(nicht übertragbar)

	Erwachsene	Jugendliche	Jugend-
	Fischereischein		fischereischein
4-Wochen-Schein (28 Tage)	50,00 EUR	30,00 EUR	20,00 EUR
7-Tagesschein	35,00 EUR	20,00 EUR	12,00 EUR
Tagesschein	8,00 EUR	5,00 EUR	3,00 EUR
Gesamtbetrag			

Gültig für die Zeit vom

				20
--	--	--	--	----

Tag

Mon.

bis

				20
--	--	--	--	----

Tag

Mon.

Dem / Der

Staat

NUR ZUR INFORMATION

PLZ, Ort _____

wird hiermit die Erlaubnis erteilt, den Fischfang mit 2 (zwei) Ruten (Inhaber eines Fischereischeines) / einer Friedfischrute (Inhaber eines Jugendfischereischeines) unter Beachtung der umseitig aufgeführten Fischereiordnung auszuüben.

Angelzeit von 0.00 bis 24.00 Uhr.

Die Berechtigung erstreckt sich auf folgende Gewässerstrecken:

Axtbach

von der Straßenbrücke K 18 in Vohren **abwärts** bis zur Einmündung des Baches in die Ems, einschließlich der 2 Altarme; **jedoch rechtsseitig gesperrt von der Straßenbrücke K 18 bis Straßenbrücke Wasserwerk Vohren in der Zeit vom 15. 3. - 15. 6.**

Ems

a) vom Neumühler Stau in Greffen beidseitig abwärts bis zum Grundwehr unterhalb des Stauwehres an der Straße Vohren-Sassenberg,

b) von der Einmündung des Axtbaches beidseitig abwärts bis zur Fußgängerbrücke am Freibad (Schembachmündung),

c) von der Linnenbrücke, Gartenstraße (unterhalb von Warendorf) beidseitig abwärts bis zur Hesselmündung (Einen),

d) Drei-Eichen-Altarm und Grundloser Kolk an der Kreuzbreite.

Warendorf, den _____ 20 _____

Kreisfischerei-Verein e.V. von 1885 Warendorf/Ems

Der Vorstand

Unterschrift

Unterschrift des
Fischereierlaubnisscheininhabers

Diese Fischereiordnung ist Bestandteil der Fischereierlaubnis und verbindlich für alle Vereinsgewässer des Kreisfischerei-Verein e. V. von 1885 Warendorf / Ems

Schonmaße und Fangbegrenzung

Aal	50 cm	Aland	25 cm	Äsche	30 cm
Nase	30 cm	Schleie	30 cm	Barbe	35 cm
Karpfen	35 cm	Hecht	55 cm	Zander	45 cm
Bach- u. Regenbogenforelle	25 cm	Wels	kein Schonmaß		

Ganzjährig geschonte Fischarten sind gemäß Landesfischereiordnung Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Fangbegrenzung

Hecht, Karpfen und Zander insgesamt 2 pro Tag, jedoch nicht mehr als 12 im Monat.

Schonzeiten

Äschen u. Nasen vom 01. März bis einschl. 30. April, Bach- u. Regenbogenforellen vom 20. Oktober bis einschl. 15. März, Barbe vom 15. Mai bis 15. Juni einschließlich, Hecht vom 15. Februar bis 30. April einschließlich und Zander vom 15. Februar bis 31. Mai einschließlich

In der Zeit vom 15. Februar bis einschließlich 30. April ist jegliches Raubfischangeln (blinkern, twistern Fischsysteme) verboten.

Fischereikontrolle und Ausweispflicht:

Am Wasser hat jeder die zur Ausübung der Fischerei benötigten Ausweise

- a) Jahresfischereischein b) Fischereierlaubnisschein des Vereins
in gültigem Zustand bei sich zu führen und auf Verlangen bereitwillig vorzuzeigen.

Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten.

Bestimmungen nach Gesetz und Gewässerordnung

Verboten ist:

Eisangeln, Anlegen eines Futterplatzes (d. h. Anfüttern ohne zu Angeln), Auslegen von Aalschnüren und Reusen, Ruten mit mehr als einem Haken (z.B. Paternoster), Haken und Reißen von Fischen, sowie Veränderungen an Kunstködern und Systemen zu diesem Zweck, Lagern, Zelten, offenes Feuer und Grillen auf Uferböschungen und Grundstücken in unmittelbarer Nähe des Gewässers.

Erlaubte Fanggeräte:

2 Angelruten mit je einem Haken bzw. Drilling.

Senke bis zu 1 x 1 m für den Köderfischfang in der Zeit vom 01. Juni bis 14. Februar. Bei Benutzung einer Senke dürfen keine Angelruten im Einsatz sein.

Das absolute Uferbefahrungsverbot ist zu beachten!

Angelplätze sind sauber zu verlassen. Das **Auswaiden** von Fischen am Gewässer ist grundsätzlich verboten. Angelruten sind stets **unter Aufsicht** zu halten. **Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten.** Beim Fischfang dürfen **keine Boote** oder Schwimmhilfen (z. B. Belly-Boat) verwendet werden.

Der Kreisfischerei-Verein e.V. von 1885 Warendorf / Ems haftet nicht für Unglücksfälle und Schäden.

Verstöße gegen das Landesfischereigesetz oder in dieser Fischereiordnung aufgeführte Vorschriften haben den sofortigen, entschädigungslosen Entzug der Fischereierlaubnis und eine mögliche Bestrafung zur Folge.

Kreisfischerei-Verein e.V. von 1885 Warendorf/Ems

Der Vorstand